

# Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 135.

Dienstag, den 18. November 1919.

75. Jahrg.

## Ämliches Teil.

### Bekanntmachung betr. Wegnahme von Bäumen in der Bahner Straße.

Mit Rücksicht auf das „Eingefandni“ im letzten Kreisblatt bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zu einer Beunruhigung kein Anlaß vorliegt. Es wird nur eine geringe Anzahl von Bäumen weggenommen werden, und zwar nur solche, die innen hohl, abständig und ungesund sind. Durch diese Wegnahme von Bäumen wird das Landschaftsbild in keiner Weise gestört werden.

Die Kreisverwaltung hat bisher dafür gesorgt und wird selbstverständlich weiter dafür sorgen, daß die schönen alten Bäume in der Bahnerstraße so lange wie nur irgend möglich erhalten bleiben. Die Kreisverwaltung hat andererseits aber auch die Pflicht, diejenigen Bäume rechtzeitig entfernen zu lassen, welche durch ihren schlechten Zustand den Verkehr gefährden. Aus diesem Grund hatte der zuständige Straßenmeister den Auftrag erhalten, diejenigen Bäume zu zeichnen, welche hohl sind und deren Wegnahme deshalb in Frage kommen kann. Die Entscheidung darüber, welche Bäume tatsächlich fortzunehmen sind, hatte ich mir nach einer persönlichen Besichtigung vorbehalten. Diese Besichtigung hat am vergangenen Freitag unter Zuziehung von 2 Sachverständigen stattgefunden und das Ergebnis gehabt, daß von den 78 gezeichneten Bäumen mehr als  $\frac{2}{3}$  noch stehen bleiben können. Es wird also tatsächlich nur eine geringe Anzahl von Bäumen fortgenommen werden, und wird dem Beschauer die Wegnahme dieser wenigen Bäume auf der langen, etwa 3 km langen Strecke überhaupt nicht auffallen.

Greifenhagen, den 16. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

### Bekanntmachung über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von den deutschen Truppen besetzt gebliebenen Gebieten stammen.

Die Waffenstillstandsvereinbarungen verpflichten Deutschland bekanntlich zur Rückgabe bestimmter Arten von Gegenständen, wie Gelder, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Maschinen usw., die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nach Deutschland verbracht worden sind. Der Artikel 238 des Friedensvertrages dehnt diese Verpflichtung auf Gegenstände aller Art aus, die aus den besetzten Gebieten fortgenommen oder daselbst beschlagnahmt oder sequestriert worden sind und auf deutschem Gebiete festgestellt werden können. Das Verfahren soll von dem im Friedensvertrag vorgesehenen Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden, bis zur Einführung dieses Verfahrens soll die Rückgabe nach Maßgabe der Waffenstillstandsvereinbarungen fortgesetzt werden.

Die hiernach zu bewirkende Restitution ist von der Deutschen Waffenstillstandskommission bereits in großem Umfang durchgeführt worden. Es liegt aber im deutschen Interesse, sie mit möglicher Beschleunigung zu Ende zu bringen, und zwar auch insoweit, als die Verpflichtung zur Rückgabe an sich erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages begründet wird. Die Rückgabe von Tieren und Maschinen erfolgt in einem bereits geregelten besonderen Verfahren. Es handelt sich nunmehr darum, auch die Rücklieferung beweglicher Sachen anderer Art, wie namentlich die Rücklieferung von Hauseinrichtungsgegenständen, Kunstgegenständen, Wertpapieren und Geldern, möglichst zu beschleunigen. Personen, die im Besitz solcher Sachen sind, die sich aber aus irgend einem Grunde in Zweifel darüber befinden, ob sie gegebenenfalls den rechtswirksamen Erwerb des Eigentums einwandfrei nachweisen können und die deshalb auf die Erörterung der Frage einer etwaigen Entschädigung verzichten wollen, werden zur Vermeidung späterer Weiterungen und Unannehmlichkeiten gut tun, die alsbaldige Rückgabe der Sachen zu ermöglichen. An die Betrefften ergeht demnach folgende dringende Aufforderung:

1. Wer Gegenstände der bezeichneten Art (mit Ausnahme von Tieren und Maschinen) besitzt, wird aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 15. Dezember d. Js. an die Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt a. Main, Gutleutstraße 8,

abzuliefern. Diese Stelle ist mit der Rückführung der Sachen nach Frankreich und Belgien beauftragt.

2. Bei der Ablieferung sind der Restitutionsstelle zur Durchführung der Rücklieferung, soweit möglich, mitzuteilen,

a) Ort und Zeit der Inbesitznahme,

b) der Name des früheren Besitzers oder, falls der

Name nicht bekannt ist,

c) alle Umstände, die zur Ermittlung des früheren Besitzers dienen können.

3. Die Ablieferung kann ohne Angabe des Namens der abliefernden Person erfolgen. Die Angabe des Namens ist aber wegen der etwa notwendigen Rückfragen dringend erwünscht. Die mit der Restitution beauftragten Stellen werden hinsichtlich der Namen der abliefernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Ueber die Ablieferung der Gegenstände ist von der Restitutionsstelle auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

5. Wegen näherer Einzelheiten wird von der Restitutionsstelle Auskunft erteilt.

Berlin, den 6. September 1919.

Auswärtiges Amt, Friedensabteilung.

gez. v. Simson.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Greifenhagen, den 15. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

### Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdbeamten.

An sämtliche Regierungen.

Die zahlreichen Angriffe auf Forst- und Jagdbeamte während des Krieges und vor allem der Nachkriegszeit geben mir Veranlassung — ohne eine Abänderung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) abzuwarten — in Abänderung der Instruktion vom 17. April 1837, insbesondere des Artikels 4 a. a. O. hinsichtlich der staatlichen Forstbeamten folgendes zu bestimmen:

Wenn auch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 u. den den dazu ergangenen Instruktionen der Gebrauch der Waffen nur insoweit stattfinden soll, als für die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Holz- und Wilddiebe, sowie die dem Jagd- und Forstrecht Zuwiderhandelnden bei tätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, notwendig ist, so kann von dem Forst- und Jagdbeamten doch nicht verlangt werden, daß er durch übertrieben ängstliche Befolgung der Vorschriften sein Leben gefährdet. Er braucht insbesondere, bevor er von der Schußwaffe Gebrauch macht, nicht abzuwarten, bis der Frevler den Angriff mit Waffen, Netzen und anderen gefährlichen Werkzeugen ausführt, es genügt vielmehr die Drohung mit Widersehlichkeit durch offen oder verborgen bereitgehaltene gefährliche Werkzeuge (z. B. Handgranaten).

Das zurzeit besonders hinterlistige und gewalttätige Verhalten der Frevler zwingt dazu, auch von dem stehenden Frevler eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben mehr wie bisher zu gewärtigen. Setzt der stehende Frevler trotz Aufforderung zum Halten die Flucht fort, so berechtigt das Hinzutreten anderer Verdachtsumstände unter den heutigen unsicheren Verhältnissen zu der Annahme, daß er die Flucht zu einem erneuten Angriff oder einer Widersehlichkeit mit gefährlichen Werkzeugen benutzen will. Der Jagd- und Forstbeamte darf in solchen Fällen ebenso von der Schußwaffe Gebrauch machen, wie in den Fällen der Rundverfügung vom 14. Juli 1897, Abs. 5 Satz 3. Im übrigen ist er zum Waffengebrauch in den Fällen des Satzes 3 a. a. O. auch dann berechtigt, wenn der Frevler keine Schußwaffe, wohl aber ein gefährliches Werkzeug mit sich führt.

Berlin, den 8. August 1919.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Braun.

Veröffentlicht.

Der vorstehende Erlaß findet auch auf die zum Waffengebrauch berechtigten Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten Anwendung.

Greifenhagen, den 15. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident hat beschlossen, auch

für dieses Jahr ein Sachregister zum Amtsblatt aufstellen zu lassen, welches bereits zu Anfang des nächsten Jahres zur Ausgabe gelangen wird. Der Preis des Registers wird sich voraussichtlich wieder auf 75 Pfg. je Stück stellen. Dasselbe wird wie bisher brochiert und beschnitten erscheinen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, etwaige Bestellungen auf das Sachregister für 1919 mir sofort einzureichen.

Greifenhagen, den 14. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Denkmalspflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind und es verjährt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. — Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, deren im öffentlichen Eigentum stehende Denkmale unvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte und dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimrer Regierungsrat, Professor Dr. phil. Lemke zu Stettin, Föllmerstraße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalspflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veränderung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Der Oberpräsident von Pommern.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 10. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Die bisher gültigen Richtpreise für Ziegelei-Erzeugnisse in der Provinz Pommern werden hiermit außer Kraft gesetzt. An ihrer Stelle sind die nachstehenden Richtpreise mit Gültigkeit bis 31. März 1920 festgesetzt worden.

	für 1000 Stück
1. Vor- und Hintermauerungssteine (Reichsformat mit Druckfestigkeit bis 250 kg/qcm)	M 130.—
2. Klinker (Reichsformat mit Druckfestigkeit über 250 kg/qcm)	„ 144.—
3. Lochsteine	„ 153.—
4. Bordsteine	„ 167.—
5. Dübelschwänze (45 Stück auf qm)	1. Wahl „ 198.— 2. Wahl „ 153.—
6. Gefinterter Dübelschwänze (45 Stück auf qm)	„ 252.—
7. Dachpfannen (15—16 Stück auf qm)	1. Wahl „ 312.— 2. Wahl „ 274.—
8. Dachpfannen (19—20 Stück auf qm)	1. Wahl „ 274.— 2. Wahl „ 236.—
9. Falzziegel (15—16 Stück auf qm)	1. Wahl „ 434.— 2. Wahl „ 398.—
10. Drains von 40 mm l. W. (ca. 35 cm lang)	„ 114.— „ 52 „ „ „ 144.— „ 65 „ „ „ 188.— „ 80 „ „ „ 265.— „ 100 „ „ „ 374.— „ 130 „ „ „ 443.— „ 160 „ „ „ 663.— „ 185 „ „ 66 „ 1600.— „ 210 „ „ „ 2666.—
11. Deckensteine aller Art für 100 kg	„ 6 80
12. Kalksandsteine (Reichsformat)	„ 130.—
13. Mauersteinbruch (nicht unter $\frac{1}{2}$ Stela) für je 1000 ganze = 2000 halbe	„ 62.—
14. Bruch unter $\frac{1}{2}$ Stein (Schotter) pro cbm	„ 13.60
15. Luftsteine (ungebrannte Schmfsteine)	„ 90.—

## Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

Wer zeichnet, spart und gewinnt!

Für alle in dieser Liste nicht enthaltenen Ziegelfabrikate sind besondere Höchstpreise nicht festgesetzt.

Die Preise gelten für ungeschnittene Ware auf geladenen ab Werk. Für Verpackungsmaterial sind für 10 Stk. 10 — Preiszuschlag zulässig, angewandt für Bor- und Hintermauerungssteine. Für Lieferungen nach dem Auslande und für Abschlüsse, die vor der Neufestsetzung des Höchstpreises zustande gekommen sind, haben die Preise keine Gültigkeit.

Bei der Veräußerung der Ziegelsteine durch einen anderen als den Erzeuger darf ein Händlerzuschlag von höchstens 8 % der obigen Höchstpreise berechnet werden.

In den den Käufern der Ziegel auszustellenden Rechnungen sind stets der Grundpreis der Ziegel ab Werk und die entfallenden Transportkosten zur Bahn bzw. zum Rahn so anzugeben, daß sie nachprüfbar sind.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der Preistreiberverordnung vom 8. 5. 1918 — R. G. Bl. S. 395 — eine Strafverfolgung eintreten kann, sofern die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthalten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Höchstpreis nicht erreicht wird.

Stettin, den 9. November 1919.  
Der Regierungspräsident. Bezirkswohnungsamtskommissar.  
Baustoffbeschaffungsstelle für Pommern.  
von Schmeling.

**Veröffentlicht.**

Greifenhagen den 14. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

**Anordnung des Preisausschusses betreffend Regelung des Verbrauchs von Leuchtstoffen.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 und 30. März 1918 wird für den Umfang des Kreises Greifenhagen nachstehende Anordnung erlassen:

**§ 1.**

Die Beleuchtung der dem Betriebe der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften dienenden Räume, einschließlich der Vereins- und Versammlungsräume, durch elektrisches Licht, Gas, Petroleum, Spiritus und Akkumulatorenbatterien darf nur in der Zeit von 5 bis 8 Uhr morgens und von 5 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends erfolgen.

Falls die Kohlenvorräte der Elektrizitätswerke dies gestatten, darf an Sonn- und Feiertagen mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde die Beleuchtung durch elektrisches Licht bis 11 1/2 Uhr abends erfolgen.

**§ 2.**

Verkaufsstellen, Läden, Kellergeschäfte und dergleichen, mit Ausnahme der Apotheken, dürfen an den Wochentagen von Montag bis Freitag nur offen gehalten werden:

in der Zeit von November bis 31. Januar von vormittags 8 bis nachmittags 4 1/2 Uhr  
im Februar " " " " 5 " "  
im März " " " " 6 " "

Am Sonnabend dürfen sämtliche Geschäfte bis 6 Uhr abends geöffnet sein.

Barbier- und Friseurgeschäfte dürfen an den Wochentagen von Montag bis Freitag bis 7 Uhr, am Sonnabend bis 9 Uhr abends geöffnet sein.

Eine Beleuchtung der Geschäftsräume durch elektrisches Licht, Gas, Petroleum, Spiritus und Akkumulatorenbatterien ist nur 1 Stunde vor und nach der angegebenen Öffnungszeiten zu Aufräumungs-, Packungs- und Reinmachearbeiten erlaubt. Weitere Ausnahmen in dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde gestatten.

Die Kontor- und Bürozeit der Geschäfte und Privatbüros ist auf diejenigen Tagesstunden zu beschränken, in denen die Geschäfte geöffnet sein dürfen. Ausnahmen in dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde gestatten.

**§ 3.**

Die Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen jeder Art, die Außenbeleuchtung von Geschäften und Lokalen, sowie jede Reklamebeleuchtung ist verboten.

**§ 4.**

Die Beleuchtung der Versammlungssäle, Theater, und sonstigen Vergnügungstätten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Lichtspieltheater, Singspielbühnen und ähnliche Vergnügungstätten dürfen an den Werktagen nur von 6 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends Vorführungen abhalten.

**§ 5.**

Elektrischer Strom zu Kraftzwecken darf nur am Tage entnommen werden und zwar

in der Zeit von November bis 31. Januar in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags  
im Februar in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags  
im März in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Die Ortspolizeibehörde kann im Interesse der Kohlenersparnis weitere Einschränkungen anordnen; in besonders dringenden Fällen kann sie aber auch die Entnahme von Strom außerhalb der oben angegebenen Zeiten gestatten; von solchen Ausnahmehemittlungen ist aber dem Preisausschuß sofort Mitteilung zu machen.

**§ 6.**

In den Wohnungen muß die Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden.

**§ 7.**

Den mit einem amtlichen Ausweis versehenen Kontrolloren oder Beauftragten der Ortsbehörden und des Preisausschusses ist jederzeit Zutritt zu den Gast-, Wohn- und Geschäftsräumen zu gewähren.

**§ 8.**

Zwangsverhandlungen werden neben der Einwirkung des Preisausschusses mit Verhängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

**§ 9.**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Greifenhagen, den 15. November 1919.

Der Kreisaußschuß.

Koehler.

**Veröffentlicht!**

Den Gewerbetreibenden wird empfohlen, während der Sperrzeiten Carbidlampen zu verwenden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsbüchlich bekannt zu machen.

Greifenhagen, den 15. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

**Bekanntmachung**

Merkeblatt für Hauschlachtungen.

Oktober 1919.

**I. Selbstversorger und ihreu Gleichgestellten.**

1. Selbstversorger ist, wer entweder durch Hauschlachtungen oder Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Gebrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverband anerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, ferner gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter, sowie Arbeitnehmer oder Angestellte, denen vom Arbeitgeber vertragsmäßig Schweine zu liefern sind (Deputatschweine), unter der Bedingung, daß der Arbeitgeber das Schwein wenigstens drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat.

2. Gemeinschaftliche Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, das zu schlachtende Tier mithin in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird; dies gilt bei mehreren Mitteilhabern und Mitpächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Wirtungsorte selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mitbetreiben. Auch die Bewirtschaftung der Schweinemastung allein kann gemeinsam betrieben werden. Es genügt jedoch nicht, daß sich einzelne Personen nur mit Geld oder Futterbeschaffung beteiligen, sondern nahe wirtschaftliche Beziehungen zu der Schweinehaltung sind unbedingte Voraussetzung.

**II. Voraussetzungen für die Selbstversorgung durch Hauschlachtungen.**

1. Zur Hauschlachtung bestimmte Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1919 bis 28. Februar 1920 in Aussicht genommen ist, waren dem Kommunalverband bis zum 15. September 1919 anzu-melden. Wer nach dem 15. September 1919 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Eine Unterlassung der Anzeige hat, abgesehen von einer etwaigen gerichtlichen Bestrafung, zur Folge, daß die Genehmigung zur Hauschlachtung zu versagen ist.

2. Sämtliche Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen (bei Schweinen unabhängig von der Anzeige zu Ziffer II 1) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Leiter des Kommunalverbandes. Bei Schlachtungen von selbstgemästeten Rindern (mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen) durch Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, durch gewerbliche Betriebe (vergl. oben Ziffer I, 1, Absatz 2) ist die Genehmigung nicht des Leiters des Kommunalverbandes, sondern der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle erforderlich.

3. Die Genehmigung aller Hauschlachtungen hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier mindestens drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat. Eine Ausnahme von dieser Haltungsfrist kann nur für Kälber im Alter von weniger als drei Monate zugestanden werden.

**III. Antrag auf Hauschlachtungen und Genehmigung.**

1. Der Antrag auf Genehmigung einer Hauschlachtung muß schriftlich gestellt werden. Von dem Gemeinde- oder Ortsvorsteher ist auf dem Antrage zu bescheinigen, daß der Selbstversorger das zu schlachtende Tier drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat. Ferner ist in dem Antrage für alle Tiergattungen anzugeben: das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres, die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts und der zu beköstigenden Personen, der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Schlachtungen noch mit Fleisch versorgt ist, ob und wieviel Fleischarten der Selbstversorger noch weiter zum Bezuge von Fleischfleisch wünschlich belassen haben möchte.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

2. Die Wochenkopfmenge auf den Kopf der zur Selbstversorgung berechtigten Personen beträgt bei Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafweinen und Schafen und bei dem Verbrauch von Wildpret 500 Gramm.

3. Rinder unter 6 Jahren erhalten die halbe Wochenkopfmenge.

4. Die Versorgungsbauer darf unter Zugrundelegung der Wochenkopfmenge von 500 Gramm und unter Einrechnung der aus früheren Hauschlachtungen etwa noch vorhandenen Vorräte bei Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, sich nicht über die Dauer von zwölf Monaten, bei Hauschlach-

tungen, in der übrigen Zeit nicht über den Betrag des Monatslohes hinaus erstrecken. Die Genehmigung des Kommunalverbandes zur Abgabe von Fleisch ist abzugeben. Sobald die abzugebenden Mengen feststehen, ist darüber Bescheid zu geben.

Die Schlachtungen sowie die Fleischbeschau und Erichnenschau dürfen nur erfolgen, wenn dem Schächter und dem Fleischbeschauer und Erichnenschauer die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes vorgelegt wird. Die amtliche Feststellung und urkundliche Beglaubigung des nach den Bestimmungen des Gesetzes des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli 1900 ermittelten Schlachtgewichts hat möglichst durch Wägung zu erfolgen, und zwar bei Tieren, die der Schlacht- und Fleischbeschau unterliegen, durch den Fleischbeschauer, bei Tieren, die nur der Erichnenschau unterliegen, durch den Erichnenschauer. Fleischbeschauer und Erichnenschauer haben die ihnen vorgelegten Genehmigungen dem Selbstversorger abzugeben, auf der Genehmigung das von ihnen ermittelte Schlachtgewicht amtlich zu bescheinigen und die Genehmigung der vom Kommunalverband bestimmten Stelle abzuliefern. Wenn die Gewichtsfeststellung nicht durch Wägung erfolgt, ist ein besonderer Bericht beizufügen, in dem angegeben wird, aus welchen Gründen keine Wägung möglich war. Sofern Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Erichnenschau unterliegen, haben die Kommunalverbände Anweisung zu erlassen, auf welche Weise eine amtliche Feststellung und Bescheinigung des Schlachtgewichts zu erfolgen hat.

2. Die Kommunalverbände haben über die genehmigten Hauschlachtungen genau Listen zu führen, aus denen mindestens die Zahl der zu versorgenden Personen, der Tag der Schlachtung, das amtlich festgesetzte Schlachtgewicht der hausgeschlachteten Tiere und die Versorgungsdauer zu ersehen ist.

**V. Abgabe.**

Gemäß der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 15. September 1919 (R. G. Bl. S. 1699) findet eine Abgabe von Fett und Speck aus Hauschlachtungen an die Kommunalverbände nicht mehr statt.

Preussisches Landesfleischamt

**Veröffentlicht.**

Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens 3 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung bei der Ortsbehörde zu stellen und von dieser hierher weiter zu reichen.

Persönliches Erscheinen der Antragsteller in der Fleischabteilung zwecks sofortiger Mitnahme der Genehmigung muß unterbleiben.

Greifenhagen, den 14. November 1919.

Der Kreisaußschuß. (Fleischabteilung.)

Koehler.

**Bekanntmachung.**

Der bereit. Gendarmen-Wachmeister Wastark in Neumark ist vom 18. bis 28. ds. Mts. beurlaubt. Seine Vertretung hat der Fußgendarmerie-Wachmeister Rops in Rublank übernommen.

Greifenhagen, den 4. November 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat. Greifenhagen. J. A. Albrecht.

**Bekanntmachung**

Die durch das Gesetz vom 26. September 1919 (R. G. Bl. Nr. 193) über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge den Krankenkassen übertragenen Leistungen können bei den gegenwärtigen Beiträgen nicht getragen werden.

Gemäß § 891 R. V. O. hat der Beschluß-Ausschuß des Versicherungsamts Greifenhagen daher vorläufig verfügt, daß mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober d. Js. ab 6 % vom Grundlohn als Beiträge zu erheben sind. Die satzungsmäßige Erhöhung der Beiträge wird nach längere Zeit in Anspruch nehmen. Es kommen bis auf Weiteres zur Erhebung

bel einem Verdienst

bis M. 1,25 täglich in Lohnstufe I	=	M. 0,80	Beiträge pro Woche
" " " " " " " "	"	"	"
" " 2,75 " " " " " "	"	0,80	"
" " 3,50 " " " " " "	"	1,17	"
" " 4,25 " " " " " "	"	1,44	"
" " 5,00 " " " " " "	"	1,74	"
" " 5,75 " " " " " "	"	2,04	"
" " 6,50 " " " " " "	"	2,31	"
" " 7,25 " " " " " "	"	2,61	"
aber " 7,25 " " " " " "	"	2,98	"

Greifenhagen, den 15. November 1919.

Allgemeine Ortskrankenkasse Landkrankenkasse für den Kreis Greifenhagen. für den Kreis Greifenhagen. gez. Pamlitzky, Vorsitzender. gez. Steffen, Vorsitzender.

**Bekanntmachung.**

Die im Kreisblatt Nr. 155 vom 13. November ds. Js. veröffentlichte Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben und die Sitzung der Vorstandsmitglieder auf Freitag den 28. November, vorm. 9 Uhr und die der Ausschussmitglieder auf Sonnabend den 29. November, vorm. 9 Uhr, in der Sitzungshalle einberufen. Die Tagesordnung bleibt bestehen.

Greifenhagen, den 17. November 1919.

Landkrankenkasse für den Kreis Greifenhagen.

gez. Steffen.

**Hochwassermeldung.**

Diogau 13. 11. 1919: 7 Uhr vorm. 3,04 m steigt. 12 Uhr mittags 2,90 m.

**Brig. 13. 11. 1919:** 4,05 m. Höchst. 11 Uhr vorm. 3,06 m. Mitt. Höchst. stand gestern 5 Uhr vorm. bis 11 Uhr nachm. 3,24 m.  
**Brig. 14. 11. 1919:** 8 Uhr vorm. 3,03 m. Mitt. Höchst. stand gestern 3,08 m.  
**Brig. 15. 11. 1919:** 3,93 m. Höchst. stand gestern 0 2 Uhr nachm. 4,07 m.

### Bekanntmachung.

Unter den Gefäßbeständen der Neumühle ist die Gefäßscholera amtserärztlich festgestellt. Die Gefäßsperrung ist angeordnet.

Oreishagen, den 15. November 1919.  
Die Polizeiverwaltung. Quandt.

### Bekanntmachung

Die Hausbesitzer werden im eigenen Interesse ersucht, die Reinigungsklappen des Kanalarohrs im Keller dicht verschlossen zu halten und nicht zu öffnen, da sonst bei Stauungen im Rohrnetz Verunreinigungen im Keller entstehen.

Oreishagen, den 14. November 1919.  
Die Polizeiverwaltung. Quandt.

## Nichtamtlicher Teil. Chrenrettung.

Von der Wissenschaft her, das haben wir immer gehofft und erwartet, wird und muß dem deutschen Namen in der Welt wieder Geltung zuteil werden. Zu viel haben die „Völkler“ für Erkenntnis und geistigen wie kulturellen Fortschritt der Menschheit getan, um sich auf diesem Gebiete nicht am Ende aller Dinge doch wieder durchzusetzen, so tief man sie auch im Angesichte der ganzen Welt gedemütigt hat, so sehr man sie für alle Zeiten mit dem Stempel der Minderwertigkeit, ja hoffnungsloser Unabholbarkeit wandte.

Wie ein Blüthenstrauch aus trübten Wolken kommt soeben aus der baltischen Hauptstadt die Nachricht, daß das Komitee für die Verteilung der Nobelpreise diesmal nicht weniger als drei deutsche Gelehrte auf die Liste gesetzt hat: den Mathematiker Max Planck, den Physiologen Johannes Stark und den Chemiker Fritz Haber, den Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Dahlen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Drei Männer, auf die das deutsche Volk stolz sein konnte, auch ohne Rücksicht darauf, ob sie im Ausland ihre wissenschaftlichen Verdienste entsprechend gewürdigt wurden oder nicht, durch deren Erhebung vielmehr die fremden Nationen sich selbst ehren konnten. Das aber die Verteilung des Nobelpreises sich auf dieser lächerlichen Unbefangenheit schon in einem Zeitpunkt aufschwimmen vermochten, da der Friede noch nicht einmal allseitig ratifiziert, noch nicht einmal in Kraft getreten ist, da die uns feindliche Presse noch Tag für Tag wiederholt von unflätigen Beschimpfungen nicht lassen, was das deutsche Volk, deutsch, deutsch, deutsch fähig ist immerhin als eine mutige Tat anzuerkennen. Denn sie wirkt — und soll wohl auch wirken — wie ein Befehl, wie ein Ruf zur Besonnenheit und Gerechtigkeit, wie eine Mahnung zur Wahrheitsliebe, zunächst wenigstens in dem Bereich derjenigen menschlichen Geistesarbeit, die nur gedeihen kann, sofern sie sich in dem Willen zur Wahrheit, in der unbedingten Ehrlichkeit des Fortschritts durch nichts beirren läßt. Die deutsche Wissenschaft hat sich von jeher durch grenzenlose Hingabe an den Menschheitsdienst, den ihre Arbeit darstellt, ausgezeichnet, durch eine Selbstlosigkeit in der Erreichung ihrer Erwerbszwecke an alle Völker der Erde, die anderwärts vielfach mit jüdischem Rädeln quilliert wurde. Dafür ist sie während des Krieges von englischen wie von französischen Kunstgebern in der erbärmlichsten Weise geschmäht worden, sie mißachteten die Männer, die ihr ganzes Leben wissenschaftlicher Arbeit geweiht haben.

Und nun diese Auswahl bei der Verteilung der Nobelpreise, die man sich im Laufe der Zeit gewöhnt hat als eine Art internationales Schiedsgericht anzusehen für das größere oder geringere Maß von menschenheitsfördernder Arbeit, das in den einzelnen Ländern in einem bestimmten Zeitabschnitt geleistet worden ist. Nicht ohne wichtigen Grund ist dabei die Tatsache, daß unter den also ausgezeichneten sich gerade auch Geheimrat Haber befindet, der Erfinder unserer Gasgeschosse im Kriege. Ob hier bewußte Absicht mitgewirkt hat, oder ob ein anderer Gelehrter gleichen Ranges überhaupt nicht in Frage kam, weder in Deutschland noch anderwärts?

Gleichviel, wir dürfen diese Verteilung von Nobelpreisen als einen ersten Schritt nach jahrelangem Druck und Boshaftigkeit begrüßen. Wie unsere Feinde sich zu ihm stellen werden, ist ihre Sache; sie sehen jedenfalls, daß das neutrale Ausland der skrupellosen Verhöhnung unter den Völkern überdrüssig geworden und entschlossen ist, sie abzuschütteln. Dem ersten Schritt werden hoffentlich bald weitere folgen.

## Polnische Rundschau. Deutsches Reich.

Die Verteilung des Schiffes. Der Oberste Rat hat den Bericht des Generalkommissars des Betrains, über die Verteilung der deutschen Petroleumschiffe entgegengenommen. Er hat sich ferner mit der Verteilung der überschüssigen Kohle und der Zusammenfassung der mit der Organisation der Volksabstimmung in der Gegend von Teschen beauftragten Kommission beschäftigt. Die Abstimmung ist bis zu dem Augenblick, da sich die Mitglieder der Kommission an Ort und Stelle, eingerichtet haben, hinausgeschoben worden.

Abklärung der Kriegsgefangenen durch Freiwillige. In einer von den freien Gewerkschaften in Köln einberufenen stark besuchten Versammlung erklärte der Referent Rath, daß augenblicklich in Nordfrankreich 25000 deutsche Gefangene beim Wiederaufbau beschäftigt seien. Es wurde eine Entschließung angenommen, die besagt: Da die Gefangenen nicht vor Entlassung des Feindes aus Deutschland freigelassen werden, so erkläre die deutsche Arbeiterenschaft sich bereit, die Kriegsgefangenen durch freie Arbeiter abzulösen und tatkräftig am Wiederaufbau des zerstörten Frankreich mitzuarbeiten. Die Entschließung soll alsbald der Weimarer Regierung, der deutschen Waffenstillstandskommission

von Düsseldorf und dem Reichskommissar in Koblenz zwecks Weiterleitung an die alliierten Mächte, an Marshall Foch und an die Kommission für die besetzten Gebiete, zugestellt werden.

Streik gegen Hindenburg. In Anwesenheit des ersten Bevollmächtigten der deutschen Metallarbeiter, Verwaltungsstelle Frankfurt a. M., wurde in einer Betriebsarbeiterversammlung der Firma Voigt u. Haefner vor der Beschlus gefaßt, von der Direktion die sofortige Entlassung aller nicht freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter einschließlich der christlichsozialen zu fordern. Falls dieser Forderung nicht stattgegeben wird, soll zum äußersten Mittel der Betriebs Einstellung geschritten werden.

## Großbritannien.

Lord George über den russischen Friedensvorschlag. Im englischen Unterhaus behandelte Lord George den Friedensvorschlag der Sowjetregierung und erklärte, daß die Alliierten sich nicht auf Vorschläge stützen könnten, die von einer feindlichen Regierung durch nicht verantwortliche Mittelpersonen überbracht würden. Die Regierung könne solche Mitteilungen nur als Grundlage für ihre Handlungen benutzen, wenn sie direkt und amtlich von einer Regierung abgegeben würden. Die britische Regierung beabsichtige aber keineswegs einen anderen Weg als bisher zu beschreiten. Die Lösung der russischen Frage bedeutet tatsächlich die Wiederherstellung der ganzen Welt, und daher sei die englische Regierung immer zu einer Regelung bereit gewesen, die eine lebensfähige russische Regierung und eine Ordnung in Rußland schaffen könnte, die auch für die russischen Völker annehmbar wäre.

## Ungarn.

Sieben Thronanwärter. Gegenwärtig werden nicht weniger als sieben Anwärter für den ungarischen Königs- thron genannt. Die Legitimisten, unter denen ein großer Teil der Armee, sind für die Rückkehr Karls von Habsburg. Eine andere Partei will seinen Sohn Otto. Die ungarischen nationalen Kreise sind für den Erzherzog Josef. Von den Habsburgern wird aber noch Erzherzog Albrecht, Sohn des Erzherzogs Friedrich, genannt. Am wahrscheinlichsten wäre vielen der englische Prinz von Teck, Bruder der Königin Mary, der nun als fünfter Bewerber in Frage käme. Prinz Teck soll aber bereits erklärt haben, daß er von seiner Wahl zum König von Ungarn nichts wissen wolle. Außerdem wird noch der Kronprinz von Rumänien und als Aukerleiter der Herzog von Abruzzen genannt.

## Amerika.

Ablehnung des französischen Bündnisses im Senat. Im Verlaufe der Erörterung über den Friedensvertrag im Senat wurde ein Antrag, welcher erklärt, daß die Vereinigten Staaten Frankreich während einer Periode von fünf Jahren zu unterstützen hätten, um dessen Souveränität in Höhe vonbringen aufrechtzuerhalten, mit 48 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Nach fruchtlosen Versuchen, die Vorbehalte zu verbessern, welche die Kommission für die auswärtigen Angelegenheiten gegen Artikel 10 formuliert hat, nahm der Senat die Vorbehalte mit 48 gegen 33 Stimmen an.

## Der ewige Traum vom Völkerbund.

Ein neu herausgegebenes englisches Buch. Sehen wir den Fall, daß der Friede heute unterzeichnet, daß er anschließend der ganzen Welt veröffentlicht würde. Wissen wir, ob die Nachwelt alle seine Paragrafen annehmen wollen? Diese Seiten in einem französischen Buche zu lesen. Möchte man nicht glauben, daß sie gestern geschrieben und heute veröffentlicht wurden? Sie sind aber bald dreihundert Jahre alt und erschienen 1623 in einer „an die Monarchen und souveränen Fürsten dieser Zeit“ gerichteten Schrift, deren Verfasser der Pariser Bürger Emery Crues war. Der brave Mann suchte in seiner Schrift die Mittel festzustellen, durch die zwischen den Völkern Friede und der freie Handel für die ganze Welt errichtet werden könnten.

Man weiß von dem Autor dieses jetzt neu herausgegebenen Buches gar nichts. Emery Crues war in die politischen Kämpfe seiner Zeit verwickelt. Er war das, was man heute als „Barfänger“ bezeichnet. Er sagt, daß die Vernunft nicht an der Spitze des Säbels hängt, daß die Kanonen nicht das letzte Argument der Könige sein dürfen. Der Krieg erlöset ihm als Schrecken aller Schrecken, und er malt den Traum von einer Welt aus, in der die Nationen sich verstehen, ohne bei jeder Gelegenheit in Handel zu geraten. Da er zu der Epoche schrieb, als Frankreich in den Dreißigjährigen Krieg verwickelt wurde, darf man sich ausmalen, daß sein Barfänger die Denksart der Pariser hinsichtlich der politischen Zustände wiedergibt.

Emery Crues schlägt eine Völkerrepublik vor, die nicht bloß möglich ist, sondern ihre Existenzfähigkeit schon bei den Alten bewiesen hat. Man soll nicht sagen, daß die Vorschläge betreffs eines ewigen Friedens Hirngespinnste und ohne sichere Basis sind. Der Verfasser hofft, daß sein Buch Platz finden werde in den Bibliotheken der Großen, und daß die nachdenklichen Menschen sich mit ihm beschäftigen werden. Er geht von der Idee aus, daß es keine Ursachen für Kriege gebe, über die man nicht vernünftig diskutieren könnte. Er schlägt daher die Errichtung eines permanenten Kongresses von Vorkämpfern vor, die nur damit betraut sein sollen, den Weltfrieden aufrechtzuerhalten. Es wäre notwendig, eine Stadt zu erwählen, in der alle Souveräne ihre Vorkämpfer haben sollten, und daß die Konflikte, die entstehen können, durch ein Urteil der ganzen Versammlung erledigt würden. Die Vorkämpfer der Souveräne, die an einem Streite alle beteiligt sind, würden hier die Klagen ihrer Herren vorbringen, und die anderen Delegierten würden ohne Leidenschaft urteilen. Wenn jemand der Entscheidung einer so hervorragenden Versammlung zu widerhandeln wollte, so würde er der Ungnade aller anderen Fürsten anheimfallen, die es leicht hätten, ihn zur Vernunft zu bringen.

Welche Stadt soll nun der Sitz des Völkerbundes sein? Verteilung, da es neutral und allen Fürsten gleichmäßig gegenübersteht. Und wer soll der Versammlung der Nationen präsidieren? Crues zweifelt nicht, daß keiner dem Kaiser diesen Vorrang wird streitig machen wollen, ebenso sehr wegen der Achtung, die ihm die Fürsten gönnen, als wegen des Neides vor dem alten Rom, dessen weltlicher Herr er ist. Der Kaiser der Fürsten käme als weiterer in Betracht, als Erbe des byzantinischen Reiches.

Dem der König der Spanier als Dritter, und die wiederum hernach. Denn gegen die Beschlüsse des Rates Genes erklärten, so könnten die Fürsten sie mit Waffengewalt verfolgen. Um den Frieden der Welt herzustellen, würde es genügen, daß ein mächtiger Fürst alle Mächte aufzufordere, das Statut zu befolgen, damit die Meere frei wären und damit man überall ohne Hindernis Handel treiben könnte. Man war in der Vergangenheit verschwenderisch mit dem Leben der Menschen, schließt Crues. — Man hat eine allgemeine Sintflut von Blut gesehen, die imstande wäre, das Meer und die Länder purpurn zu färben. Es ist Zeit, diesem großen Ocean Ruhe zu gewähren, indem man das Öl der vollkommenen Veröhnung hinein gießt.

## Aus Stadt und Provinz.

Des Bußtags wegen erscheint die nächste Nummer dieser Zeitung am Freitag abend.

Kirchliches. Am Bußtag und Totensonntag werden je drei Gottesdienste stattfinden. Den Vormittagsgottesdienst am Bußtag 9 1/2 Uhr mit nachfolgender Abendmahlfeier wird Herr Superintendent Schmidhals in der Kirche halten. Da die Kirche wegen Kohlenmangels leider ungeheizt bleiben muß, wird der Gottesdienst stark verkürzt werden. Am Nachmittag wird Herr Pastor Groß zwei Gottesdienste, 5 und 6 Uhr im Gemeindehause halten, den zweiten mit Abendmahlfeier. — Am Totensonntag wird umgekehrt der Vormittagsgottesdienst in der Kirche von Herrn Pastor Groß, die beiden Nachmittagsgottesdienste im Gemeindehause von Herrn Superintendent Schmidhals gehalten werden. Auch am Totenfest findet zweimalige Feier des heil. Abendmahls statt.

Kommersche Volksbühne. An dieser Stelle wollen wir noch ganz besonders auf die Eröffnungsvorstellung der 3. Spielzeit hinweisen. Zur Aufführung gelangt Sudermanns bestes Schauspiel „Die Ehre“, welches wie überall auch in unserer Stadt seines durchschlagenden Erfolges sicher sein wird. Die Besetzung des Stückes ist die denkbar beste. Von größtem Interesse dürfte es sein, zu erfahren, daß Herr Willy Braune vom Stettiner Stadttheater unsere Stadt als Gast besucht und sich in einer seiner Glanzrollen dem hiesigen Publikum vorstellen wird. Weiter sind beschäftigt die Damen, Volgt, Lehmann, Stolzenfels, Grothe und Berg. Von den Herren nennen wir Herrn Direktor Bachmann-Kudolf, Frenzel, Reinhardt, Bräuner, Knaack und Bestmann. Die Regie hat wieder der langbewährte Oberregisseur Herr Hans Knaack, der das Stück wieder auf den schon lange begonnenen Vorproben sorgfältig studiert hat. Es stehen unserm Publikum nur wirklich gemutvolle Stunden bevor und kann der Besuch an diesem Abend nur jedem auf das wärmste empfohlen werden.

Syndrosane. Dem Kaufmann und Gastwirt E. Dittmann Dorstr. 51 wurde kürzlich des Nachts eine Stierke aus dem Stall gestohlen.

Der Fleischermeister H. Fischer übernahm das Grundstück der Dove, Kleinke, Dorstr. 32, käuflich.

Gleichfalls ging das Grundstück des Besitzers Riet, Dorstr. 37, in andere Hände über.

Wartenberg. Am Sonntag, den 2. November fand in unserer Ortschaft die feierliche Einweihung des vom Kriegerverein den gefallenen Helden gewidmeten Denkmals statt. Es war eine würdevolle und erhebende Feier. Nach einem Festumzuge mit Trauermusik durch das Dorf, ergriff am Denkmal der Vorsitzende, Herr Erwin Littmann, das Wort. Er gab zunächst einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Denkmals und ermahnte dann mit kraftvollen, markigen Worten zur Liebe und Treue zum geliebten deutschen Vaterlande, auf welches ein begeistertes aufgenommenes dreifaches „Hoch“ ausgebracht wurde. Die Weherede hielt unser allverehrter Herr Superintendent Friedemann. Mit zu Herzen gehenden Worten ermahnte er zunächst den Verein, an den Tugenden, die zu üben die Kriegervereine sich zur Aufgabe gestellt haben, festzuhalten, nämlich Gottvertrauen, Vaterlandsliebe und Kameradschaft. Während der Redner darauf das Denkmal weihete, fiel die Umhüllung und zeigte ein glänzendes Kunstwerk in vollkommen vollendeter Form. Es ist hergestellt aus festem bayrischen Sandstein. Auf einem festen Sockel erhebt sich ein viereckiger Block, auf dessen Vorderseite eine allgemeine Hauptinschrift und zu beiden Seiten die Namen der gefallenen Helden unserer Gemeinde zu lesen sind; alles ist von einer kunstvoll ausgeführten Eisenlaubranke eingefasst. Auf dem Block ist ein Stahlhelm zu sehen und hinter diesem ein eisernes Kreuz. Das Ganze bietet ein schönes harmonisches Bild dar. Der Schöpfer dieses Werkes ist die Firma C. Sandmann Oreishagen. — Die heimgekehrten Krieger aber werden mit dem Schreiber dieser Zeilen einig sein in dem berechtigten Gefühl des Stolzes und der Genugtuung darüber, daß die Heimat so die Heldentaten ihrer Söhne ehrt. Der Abend nach dieser wirklich harmonisch und würdevoll verlaufenden Feier hielt die Kameraden noch in gemütlichem Zusammensein bei Konzert, Gesangsvorträgen usw. im Vereinslokal beisammen.

## Kirchliche Nachrichten.

Mittwoch, den 19. November (Bußtag).  
Vorm. 9 1/2 Uhr: Kurzer Gottesdienst in der Kirche: Herr Sup. Schmidhals.  
Nach der Predigt abgekürzte Beichte und Abendmahl: Herr Sup. Schmidhals.  
Nachm. 5 Uhr: im Gemeindehause: Herr Pastor Groß.  
Nachm. 6 Uhr: Nachmals im Gemeindehause: Herr Pastor Groß. Nach dem letzten Gottesdienst Beichte und Abendmahl: Herr Pastor Groß.  
Kollekte für das Gemeindehaus.  
Dienstag, den 18. November, abends 8 Uhr: Jugendmiffionsbund im Gemeindehause.  
Amtshandlungen in der Woche: Herr Pastor Groß.

